

Jugend-Check

Der Jugend-Check ist ein Instrument der Gesetzesfolgenabschätzung. Mit ihm werden die Auswirkungen von Gesetzesvorhaben auf junge Menschen zwischen 12 und 27 Jahren aufgezeigt.

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder (Kabinettsfassung: 21.10.2020)

Betroffene Gruppen junger Menschen:

Normadressatinnen und -adressaten sind potentielle junge Täterinnen und Täter bis 27 Jahre. Betroffene sind junge Menschen bis 14 Jahre, die durch die Straftatbestände zur sexualisierten Gewalt gegen Kinder und durch die Straftatbestände zur Verbreitung, des Besitzes oder der Besitzverschaffung von Kinderpornografie geschützt werden sollen. Außerdem sind junge Menschen bis 18 Jahre betroffen, die als Opferzeugen Teil eines Strafverfahrens sind. Zudem sind junge Menschen bis 27 Jahre betroffen, von denen kinderpornografische Inhalte, die ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, hergestellt werden oder hergestellt worden sind.

Das KomJC hat folgende zentrale Auswirkungen identifiziert:

- Der Grundtatbestand der sexualisierten Gewalt gegen Kinder als auch die Verbreitung, der Besitz und die Besitzverschaffung von Kinderpornografie soll ein Verbrechen sein und mit höheren Freiheitsstrafen geahndet werden können (§§ 176 Abs. 1, 184b Abs. 1 – Abs. 3 StGB): Dies kann zu einem umfassenderen Schutz vor sexueller Gewalt gegenüber jungen Menschen beitragen, da ggf. eine abschreckende Wirkung vor Begehung solcher Taten erzielt werden kann.
- Die Verjährungsfrist soll im Fall des Herstellens kinderpornografischer Inhalte, die ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, erst mit Vollendung des 30. Lebensjahres des Opfers beginnen (§ 78b Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 184b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und Abs. 2 StGB): Die Taten können somit länger als bislang verfolgt werden. Das ist wichtig, wenn Opfer dieser Taten z.B. aufgrund einer Traumatisierung erst später im Leben in der Lage sind, darüber zu sprechen bzw. sich mit einem Strafverfahren zur Wehr setzen zu wollen.
- Ausdrücklich verankert werden soll, dass in Strafverfahren mit minderjährigen Opferzeugen ein Beschleunigungsgebot gelten soll (§ 48a Abs. 2 StPO): Das kann zum Schutz dieser minderjährigen Zeugen vor psychischen Belastungen beitragen. Zudem kann Beweisverlusten entgegengewirkt werden, da sich gerade junge Zeugen zeitnah an das Geschehene besser erinnern können und damit zur Aufklärung bzw. zur Verurteilung beitragen.

Den ausführlichen Jugend-Check können Sie hier einsehen:

<https://www.jugend-check.de/alle-jugend-checks/bekaempfung-sexualisierter-gewalt-gegen-kinder-aktualisiert/>

Bei Fragen zu diesem Jugend-Check wenden Sie sich gerne an info@jugend-check.de.